

## VI. Verhältniß der Ausgabe zu den Verfassungsänderungen.

Von diesen 73 Verfassungsänderungen waren für die Ausgabe

1. auszuschneiden alle diejenigen, welche zu dem Zwecke, die Verabschiedung bestimmter Gesetze zu erleichtern, zu deren Erledigung in den Kammern von der Verfassung abweichende Vorschriften vorschreiben. Dahin gehören die 5., 9., 18., 38., 49., 53., 59., 61., 63., also 9 Verfassungsänderungen.

2. Zu erwähnen, aber nicht abzudrucken waren

a. die beiden Königlichen Deklarationen v. 16. November 1867 und vom 30. Januar 1871 (41. und 48. Verfassungsänderung)<sup>1</sup>;

b. die 7. und die 10. Verfassungsänderung. Ihr Abdruck erschien entbehrlich, weil sie bald gegenstandslos geworden sind<sup>2</sup>;

c. die sehr unvollständigen Gesetze, welche sich im Anschluß an Tit. IV § 8 Abs. 4 der Verfassung und zugleich in Abänderung dieser Satzung mit der Zwangsenteignung beschäftigen. Diese gehören nicht sowohl dem Staats- als dem Verwaltungs-Rechte an<sup>3</sup>. Dahin rechne ich die 12., 30., 31., 32., 36., 37., 40., 43., 46., 52., 55., 60. (Art. 8 Ziff. 10; A. 47), 62., 67: also 14 Verfassungsänderungen, eine freilich nur teilweise;

d. die Art. 2, 4 und 6 der 47., die Art. 151 ff. der 50. Änderung, weil sie aus dem Zusammenhang unlosbar sind; die 65. Verfassungsänderung, weil das Disciplinargesetz für die richterl. Beamten im Rahmen der Verfassung entbehrt werden kann.

3. Soweit möglich, wurden die übrigen Verfassungsänderungen an der hauptsächlichsten Stelle, auf die sie sich bezogen, eingerückt. Dieß ist geschehen mit den Änderungen 1. 2. 3. 4. 11. 13. 17. 27. 29. 33. 34. 35. 39. 42. 44. 45. 47 (teilweise), 50 (teilweise), 54. 56. 57. 58. 60 (teilweise), 66. 68. 69. 70. 71. 72. 73 (27 Änderungen ganz, 3 teilweise).

4. Größere Gesetze waren in den Anlagen selbstständig abzudrucken. Fraglich konnte hier nur werden, ob bei den mehrfachen Wandlungen des Landtagsrechtes lediglich die zur Zeit geltenden Gesetze oder alle — auch die außer Kraft getretenen — Aufnahme zu finden hätten? Die gänzliche Weglassung derselben — im Interesse der Raumerparnis sehr wünschenswert — hinderte aber den Überblick über die Genesis des bayerischen Verfassungsrechtes in sehr großem Umfang, und

<sup>1</sup> S. unten S. 3 u. 4.

<sup>2</sup> S. unten S. 93.

<sup>3</sup> Vgl. den Zusatz zu Tit. IV § 8 Abs. 4. Unten S. 14 u. 15.